



Beitragsordnung

der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

vom 29. November 2023

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2023 auf Grund des § 21 Absatz Nummer 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 33 S. 6) geändert worden ist, folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 14. November 2023 – Az.: 07-42-6411/2017–001/018 – genehmigt worden.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres Finanzbedarfes erhebt die Landes Zahnärztekammer von den ihr angehörenden Zahnärztinnen und Zahnärzten (nachfolgend Kammerangehörige) Beiträge.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft bei der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

(3) Verändern sich im Laufe eines Kalendermonats die Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle, so wird der neue Beitrag erstmalig in dem folgenden Kalendermonat erhoben.

(4) Im Todesfall endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 2 Beitragsbemessung

Die Kammerangehörigen werden nach den Merkmalen der Beitragstabelle in eine Beitragsgruppe eingestuft. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle (Anlage).

§ 3 Fälligkeit

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwei gleichen Raten erhoben wird. Die Beiträge sind bis zum 5. des ersten Monats jeden Kalenderhalbjahres zu zahlen.

§ 4 Stundung und Erlass

(1) Ein Kammerangehöriger, der seinen Beitrag nicht aufzubringen vermag, kann Stundung, Ermäßigung oder Niederschlagung beantragen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

(3) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

(1) Kommt der Kammerangehörige seiner Zahlungspflicht innerhalb vier Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheides nicht nach, so erfolgen zunächst eine kostenfreie Zahlungserinnerung sowie eine kostenpflichtige Mahnung. Die Kosten für die Mahnung betragen 10,00 €.

(2) Kommt der Kammerangehörige auch nach der Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so werden der rückständige Beitrag und die weiteren entstandenen Auslagen gemäß § 26 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 6. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Beitragsordnung
– Beitragstabelle –
gültig ab 1. Januar 2024

Anlage zu § 2 der Beitragsordnung

Beitragstabelle

gültig ab 1. Januar 2024

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

1.	Niedergelassene Kammerangehörige	1.200,00 €
2.	Beamtete bzw. im Öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte mit Nebeneinkünften aus selbstständiger Tätigkeit	1.080,00 €
3.	Kammerangehörige als Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie in eigener Niederlassung	920,00 €
4.	Niedergelassene Kammerangehörige, die bereits Mitglied einer anderen Zahnärztekammer sind	920,00 €
5.	Angestellte Kammerangehörige, Praxisvertreter oder Entlastungsassistenten in Zahnarztpraxen	1.030,00 €
6.	Beamtete bzw. im Öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte, aktive Sanitätsoffiziere (Berufs- und Zeitsoldaten) und Angestellte der Bundeswehr und anderer Institutionen, die als Zahnärzte arbeiten	660,00 €
7.	Angestellte Kammerangehörige als Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	750,00 €
8.	Angestellte Kammerangehörige, die bereits Mitglied einer anderen Zahnärztekammer sind	750,00 €
9.	Ausbildungsassistenten im Sinne der Zulassungsverordnung sowie Weiterbildungsassistenten im Sinne der Weiterbildungsordnung der LZÄKB	350,00 €
10.	Ausbildungsassistenten im Sinne der Zulassungsverordnung, die bereits Mitglied einer anderen Zahnärztekammer sind	270,00 €
11.	Kammerangehörige mit ausschließlichem Einkommen aus nichtzahnärztlicher Berufstätigkeit	160,00 €
12.	Kammerangehörige, die vorübergehend keinen Beruf ausüben	100,00 €
13.	Kammerangehörige, die aus Altersgründen oder Invalidität nicht mehr ihren Beruf ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen	beitragsfrei